

# Vereinbarung

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen  
(nachfolgend KZVN genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen\*  
BKK-Landesverband Niedersachsen-Bremen  
IKK-Landesverband Nord - Vertretung Niedersachsen  
Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen\*  
Knappschaft – Verwaltungsstelle Hannover\*  
\*in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

und

den Ersatzkassen

Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal  
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg  
Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg  
Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover  
Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd  
HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg  
Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg  
hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6  
SGB V:

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg (VdAK),  
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Niedersachsen

**über**

**die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V**

**§ 1**

**Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand der Prüfvereinbarung ist das Verfahren vor den Prüfeinrichtungen (§ 106 SGB V) zur Prüfung der Behandlungs- und Ordnungsweise auf Wirtschaftlichkeit.
- (2) Als Vertragszahnarzt im Sinne dieser Vereinbarung gelten zugelassene Zahnärzte/-ärztinnen, ermächtigte Zahnärzte/-ärztinnen, ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen, genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), genehmigte überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (ÜBAG), genehmigte KZV-übergreifende ÜBAG's mit der KZVN als Wahl-KZV, medizinische Versorgungszentren (MVZ), ermächtigte nach Niedersachsen einstrahlende Zweigpraxen.
- (3) Die Prüfvereinbarung gilt auch für Leistungen im Notfalldienst.

- (4) Werden den Prüfeinrichtungen Umstände bekannt, die ein Verfahren vor den Disziplinar- oder Zulassungsinstanzen nach sich ziehen können, so unterrichten sie den Vorstand der KZVN und die weiteren Vertragspartner.
- (5) Die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt gemäß § 106 SGB V und erstreckt sich
  - (a) auf Teil 1 des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen, die über die Krankenversichertenkarte abzurechnen sind, einschließlich der Früherkennungsuntersuchungen und der Individualprophylaxe sowie der KFO-Begleitleistungen,
  - (b) die Leistungen bei Verletzung und Erkrankung des Gesichtsschädels, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
  - (c) die Leistungen der Parodontosebehandlung, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
  - (d) die Leistungen der kieferorthopädischen Behandlung, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
  - (e) die Verordnungsweise.

Ferner obliegt den Prüfinstanzen die Feststellung eines sonstigen Schadens im Sinne des § 16 dieser Prüfvereinbarung.

## § 2 Prüfeinrichtungen

- (1) Die Vertragspartner bilden eine Prüfungsstelle und einen Beschwerdeausschuss als Widerspruchsinanz mit Sitz beim IKK-Landesverband Nord in Hannover.
- (2) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss nehmen ihre Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr; der Beschwerdeausschuss wird bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt.
- (3) Die Vertragspartner geben der Prüfungsstelle eine Geschäftsordnung. Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (4) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und aus jeweils drei Vertretern der Vertragszahnärzte und der Krankenkassen (Mitglieder). Für den unparteiischen Vorsitzenden wird ein Stellvertreter benannt; für die Vertreter der Vertragszahnärzte bzw. der Krankenkassen werden Stellvertreter in ausreichender Zahl benannt.
- (5) Im Beschwerdeausschuss werden die Vertreter der Vertragszahnärzte und deren Stellvertreter von der KZVN, die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter von den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen sowie den Ersatzkassen, vertreten durch ihren Bevollmächtigten, bestellt und abberufen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beschwerdeausschusses nach Abs. 1 beträgt 2 Jahre, beginnend mit dem 01.01.2008. Werden Mitglieder während einer laufenden Amtsdauer bestellt, so endet ihre Mitgliedschaft mit Ende der laufenden Amtsdauer.

## § 3 Beteiligte

- (1) Beteiligte am Verfahren vor den Prüfeinrichtungen sind:
  - a) betroffene, an der vertragszahnärztlichen Versorgung als Einzelpraxis oder als Mitglied einer BAG teilnehmende Zahnärzte, ermächtigte zahnärztlich/ärztlich geleitete Einrichtungen und zugelassene medizinische Versorgungszentren (MVZ),

- b) die KZVN,
  - c) die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen sowie die Ersatzkassen, vertreten durch ihren Bevollmächtigten,
  - d) alle Krankenkassen, für deren Versicherte der Vertragszahnarzt Leistungen abgerechnet oder verordnet hat.
- (2) Die Beteiligten haben das Recht, alle Unterlagen eines Prüfverfahrens einzusehen. Es gilt § 25 SGB X.

#### § 4 Prüfungsstelle

- (1) Die Geschäfte der Prüfeinrichtungen werden durch die Prüfungsstelle geführt, die beim IKK-Landesverband Nord in Hannover ihren Sitz hat. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Leiter der Prüfungsstelle.
- (2) Die Geschäfte der Prüfeinrichtungen werden von der Prüfungsstelle geführt. Zu den Aufgaben der Prüfungsstelle gehören insbesondere:
- Vorbereitung und Durchführung der Prüfverfahren nach § 106 Abs. 5 SGB V,
  - Festlegung der Termine für die Sitzungen des Beschwerdeausschusses in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und Aufstellung der Tagesordnung,
  - im Auftrag des Vorsitzenden die Ladung zu Ausschusssitzungen und die Übersendung der Unterlagen,
  - die Protokollführung,
  - die Erstellung von Niederschriften und Bescheiden,
  - die Versendung von Stellungnahmen zu Verfahren, Niederschriften und Bescheiden sowie der Protokolle,
  - die Führung der Prüfsakten,
  - die Führung eines laufenden Verzeichnisses über die eröffneten Verfahren, den Verfahrensstand, Widersprüche und Prüfergebnisse,
  - die jährliche Berichterstattung an die Vertragspartner über die Anzahl der eröffneten und abgeschlossenen Verfahren sowie der dort festgestellten Ergebnisse. Dieser Bericht bezieht sich auf das Kalenderjahr und ist bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

#### § 5 Allgemeine Grundsätze der Prüfung

- (1) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist die gesamte Tätigkeit des Vertragszahnarztes einschließlich der Fremdkassenfälle unter Einbeziehung der vom Vertragszahnarzt geltend gemachten Praxisbesonderheiten und Beachtung der vom Bundessozialgericht entwickelten Prüfungsgrundsätze zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch die im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zu erhebenden Praxisbesonderheiten zu beachten.
- (2) Die Prüfeinrichtungen prüfen und entscheiden von Amts wegen oder auch auf Antrag (Prüfvorschlag) einer Krankenkasse, eines Verbandes oder der KZVN, ob
- (a) die von den Zahnärzten abgerechneten oder veranlassten Leistungen den Bestimmungen über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen,
  - (b) die Verordnungsweise den Bestimmungen über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht,
  - (c) gezielte Beratungen ausreichend oder Honorarkürzungen festzusetzen sind,
  - (d) und gegebenenfalls in welcher Höhe der Zahnarzt der Krankenkasse einen sonstigen Schaden zu ersetzen hat, den er infolge schuldhafter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten verursacht hat.

## § 6 Prüfarten

Die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung wird geprüft durch

1. Prüfungen auf der Grundlage arzt- u. versichertenbezogener Stichproben nach § 106 Abs. 2 Satz 1 (Nr. 2) SGB V.
2. Prüfungen nach Durchschnittswerten nach § 7 dieser Vereinbarung gemäß § 106 Abs. 2 Satz 4 SGB V.
3. Prüfungen in Einzelfällen nach § 9 dieser Vereinbarung gemäß § 106 Abs. 3 Satz 3 SGB V.
4. Prüfung der Ordnungsweise nach § 10 dieser Vereinbarung gemäß § 106 Abs. 2 Satz 4 SGB V.

## § 6a Zufälligkeitsprüfung

- (1) Die Zufälligkeitsprüfung ist eine zahnarztbezogene Prüfung vertragszahnärztlicher Leistungen auf der Grundlage von:
  - a) zahnarztbezogenen Stichproben
  - b) versichertenbezogenen Stichproben.Die Stichprobenziehung erfolgt bei der KZVN nach Zufallsprinzip. Die KZVN legt die Funktionsweise des Zufallsgenerators fest und teilt die Kriterien den Vertragspartnern und der Prüfungsstelle mit.
- (2) Zunächst sind je Quartal 2 % aller über die KZVN abrechnenden Zahnärzte in die Stichprobenziehung einzubeziehen. Die Auswahl der zu prüfenden Zahnärzte erfolgt auf der Grundlage der Stichprobe durch den bei der Prüfungsstelle gemäß § 8 Abs. 1 dieser Vereinbarung etablierten Auswahlausschuss. Herangezogen werden hierbei Auffälligkeitskriterien gemäß § 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Zusätzlich können andere Einzelkriterien (z.B. Anzahl der Behandlungsfälle) berücksichtigt werden.
- (3) Die Zufälligkeitsprüfung umfasst einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr. Der Prüfzeitraum endet mit dem vorletzten Abrechnungsquartal, welches dem Quartal der Stichprobenziehung vorausgeht. Abweichend hiervon kann die Stichprobenprüfung für die Quartale 04/2006-03/2007 erst im 1. Quartal 2009 erfolgen. Eine Prüfung unterbleibt, wenn der Zahnarzt oder die zahnärztlich geleitete Einrichtung innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von 2 Jahren von dem Tag der Stichprobenziehung an, einer Zufälligkeitsprüfung unterlag.
- (4) Die Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss erfolgen im Rahmen einer repräsentativen Einzelfallprüfung. Je geprüfem Zahnarzt müssen die jahresbezogenen Behandlungsverläufe von 20 % der Versicherten, mindestens aber die jahresbezogenen Behandlungsverläufe von 100 Versicherten herangezogen werden. Bei dieser Methode ist für die Hochrechnungen grundsätzlich ein Sicherheitsabschlag von 25 % vorzunehmen.
- (5) Die KZVN führt die Daten nach § 297 Abs. 2 SGB V auf der Grundlage der diesbezüglichen Konkretisierung durch den Vertrag zum Datenträgeraustausch (in Kraft getreten am 01.07.2008) behandlungsfallbezogen für die 4 Prüfquartale zusammen und übermittelt diese im Wege der elektronischen Datenübertragung an die Prüfungsstelle.
- (6) Die KZVN stellt der Prüfungsstelle nach deren Anforderung gegen Entgelt ein Programm/Modul zur Verfügung, mit dem diese beim zu prüfenden Zahnarzt die Häufigkeit einzelner Geb.-Nrn. pro Behandlungsfall für den Prüfzeitraum herausfiltern kann.
- (7) Wenn und soweit dafür Veranlassung besteht, erfolgt die Prüfung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 SGB V anhand der Kriterien nach § 106 Abs. 2 a SGB V (Effektivität, Qualität, Indikation etc.). Die Richtlinien zur Stichprobenprüfung sind Bestandteil dieser Prüfordnung.

§ 7  
Prüfung nach Durchschnittswerten

- (1) Für Fachzahnärzte für Kieferorthopädie und für Kieferchirurgen wird je eine besondere Vergleichsgruppe gebildet. Alle übrigen Vertragszahnärzte werden einer Vergleichsgruppe zugeordnet. Alle Vergleichsgruppen werden auf Landesebene gebildet.
- (2) Für die Ermittlung der Spartenfallwerte werden alle Leistungen nach den BEMA-Tarifen 1, 2 und 4 je Abrechnungsposition ausgewiesen und durch die Zahl der abgerechneten Fälle geteilt. Die je Abrechnungsposition ermittelten Fallwerte werden sodann zu folgenden Spartenfallwerten addiert:

BEMA-Tarif 1

BEMA-Tarif 2

BEMA-Tarif 4

je eine Sparte für

diagnostische Leistungen  
konservierende Leistungen  
chirurgische Leistungen  
sonstige Leistungen  
Kieferbruchleistungen  
PAR-Leistungen

Die für die Prüfung nach Durchschnittswerten erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus der „Vereinbarung zu § 8 Ziffer 2 über die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V vom 03.03.1998“. Weitere Prüfungsunterlage ist die sog. „Altersstrukturstatistik“ aller Vertragszahnärzte in Niedersachsen; (vgl. § 19 Abs. 2). Die „Vereinbarung über die Bereitstellung von statistischen und zahnarztbezogenen Daten und Unterlagen an die Geschäftsstelle Wirtschaftlichkeitsprüfung Zahnärzte Niedersachsen“ ist Anlage 1 zu diesem Vertrag.

- (3) Zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit werden die Spartenfallwerte des Vertragszahnarztes mit den entsprechenden Spartenfallwerten der Vertragszahnärzte der Vergleichsgruppe verglichen. Dabei ist ein Minderaufwand in einem anderen Bereich ausgleichend zu berücksichtigen, soweit ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- (4) Das Prüfmodul aus § 6a Abs. 6 findet auch Anwendung für die Prüfung nach § 7.

§ 8  
Auswahlverfahren bei der Prüfung nach Durchschnittswerten

- (1) Die Vertragspartner bestellen für das Auswahlverfahren bei der Prüfung nach Durchschnittswerten einen Auswahlausschuss mit jeweils zwei Vertretern der KZVN und zwei der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen sowie der Ersatzkassen, vertreten durch ihren Bevollmächtigten, sowie jeweils Stellvertreter in ausreichender Anzahl.
- (2) Sobald die Abrechnungsunterlagen für die zahnärztlichen Leistungen und die statistischen Auswertungen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 der Prüfstelle vorliegen, bestimmt der Auswahlausschuss in einem Auswahlverfahren die Zahnärzte, für die ein Verfahren auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Durchschnittswerten eröffnet wird. Auswahlkriterium ist dabei ein Überschreiten des landesdurchschnittlichen Gesamtfallwertes von 40 % oder mehr.

- (3) Auf Antrag eines Vertragspartners kann unabhängig von der Auswahl des Auswahlausschusses gleichwohl ein Prüfverfahren gegen einen Zahnarzt eröffnet werden. Die Vertragspartner wirken auf eine zahlenmäßige Beschränkung der Verfahren hin.
- (4) Die Prüfungsstelle dokumentiert und protokolliert das Ergebnis der Auswahl.

#### § 9 Einzelfallprüfung

- (1) Auf Antrag eines Vertragspartners werden bei einzelnen Vertragszahnärzten unabhängig von den anderen Prüfungen gemäß § 6 dieser Vereinbarung Einzelfallprüfungen auf Wirtschaftlichkeit durchgeführt. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Das Prüfmodul aus § 6a Abs. 6 findet auch Anwendung bei der Einzelfallprüfung.

#### § 10 Prüfung der Verordnungsweise

- (1) Auf Antrag prüft die Prüfungsstelle die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise bei Arzneien und beim Sprechstundenbedarf (SSB). Dabei sind die Bestimmungen der SSB-Vereinbarungen der Vertragspartner zu berücksichtigen.
- (2) Die Prüfung der Verordnungsweise beim Sprechstundenbedarf läuft mit Prüfung des 3. Quartals 2006 aus, sofern eine pauschale Abgeltung des Sprechstundenbedarfs erfolgt.

#### § 11 Zahnmedizinisches Beratungsgremium

- (1) Die Vertragspartner bestellen im Einvernehmen zahnmedizinische Gutachter in ein gemeinsames Beratungsgremium. Die Prüfungsstelle bezieht den zahnmedizinischen Sachverstand aus diesem Beratungsgremium bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung mit ein.
- (2) Die Mitglieder des zahnmedizinischen Beratungsgremiums werden für 1 Jahr bestellt. Sofern nicht bis 2 Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes Einwände geltend gemacht werden, gilt die einvernehmliche Bestellung für ein weiteres Jahr.

#### § 12 Juristische Beratung der Prüfgremien

Sofern in Einzelfällen für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfverfahrens eine juristische Beratung der Prüfgremien erforderlich ist, informiert die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss die Vertragspartner. Diese unterstützen die Durchführung des Prüfverfahrens durch juristische Beratung. Sollte es zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen der KZVN und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen sowie der Ersatzkassen, vertreten durch ihren Bevollmächtigten, kommen, obliegt die Entscheidung der Leitung der Prüfungsstelle bzw. dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses.

#### § 13 Verfahren vor der Prüfungsstelle

- (1) Die Eröffnung des Prüfverfahrens ist dem betroffenen Zahnarzt mitzuteilen.
- (2) Die Prüfungsstelle führt über die eröffneten Prüfverfahren eine Liste und stellt diese den Vertragsparteien quartalsweise zur Verfügung. Für die im Beschwerdeausschuss zu verhandelnden Prüfverfahren gilt entsprechendes.

- (3) Der Leiter der Prüfungsstelle trifft alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen. Für fachlich-zahnmedizinische Fragestellungen werden Mitglieder des zahnmedizinischen Beratungsgremiums hinzugezogen. Dabei sollen alle Mitglieder gleichmäßig in Anspruch genommen werden. Das Votum der Gutachter ist zu berücksichtigen. Dem geprüften Zahnarzt ist rechtliches Gehör in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu gewähren.
- (4) Die Prüfungsstelle entscheidet die Prüfverfahren nach § 106 Abs. 5 SGB V.
- (5) Der Bescheid der Prüfungsstelle ist schriftlich abzufassen, zu begründen und zu unterzeichnen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekannt zu geben.

## § 14

### Amtsermittlung, Beweiserhebung und Entscheidungsinhalt

- (1) Die Prüfeinrichtungen ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen und erheben die notwendigen Beweise. Sie bedienen sich der Beweismittel, die nach Absprache der Vertragspartner erforderlich sind. Zahnmedizinischer Sachverstand ist im Rahmen des § 11 hinzuzuziehen. Als Beweismittel gelten insbesondere:
  - (a) Alle zur Abrechnung eingereichten Unterlagen bzw. die aufgrund der eingereichten Unterlagen (EDV-)Abrechnung von der KZV zu erstellenden versichertenbezogenen Einzelfallnachweise,
  - (b) Bescheinigungen, Verordnungen und Unterlagen über veranlasste Leistungen,
  - (c) Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte sowie des Zahnarzt-/Ersatzsatzkassenvertrages einschließlich Röntgenaufnahmen,
  - (d) Statistische Unterlagen,
  - (e) Ergebnisse von Nachuntersuchungen,
  - (f) Modelle.
- (2) Die Prüfeinrichtungen können insbesondere
  - Auskünfte jeder Art einholen,
  - Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
  - Urkunden und Akten beiziehen,
  - die Inaugenscheinnahme durchführen.
- (3) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel mitteilen. Der Zahnarzt ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat alle benötigten Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Verspätetes Vorbringen des Zahnarztes kann zurückgewiesen werden, wenn ihm zuvor Gelegenheit zum auch nur ergänzenden Vortrag eingeräumt und er auf die Möglichkeit der Zurückweisung hingewiesen worden ist.
- (4) Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise eines Vertragszahnarztes können Kontrolluntersuchungen durch zwei unabhängige Zahnärzte und die Einholung von Gutachten angeordnet werden. Kontrolluntersuchungen sollen nach Möglichkeit im Beisein des betroffenen Zahnarztes erfolgen.
- (5) Durch Bescheid entscheidet die Prüfungsstelle unter Beachtung des § 106 Abs.5 SGB V,
  - (a) ob die berechneten Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen,
  - (b) ob die Verordnungsweise den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entspricht,
  - (c) ob und in welcher Höhe eine Honorarberichtigung und Erstattung vorzunehmen ist oder
  - (d) ob gezielte Beratungen ausreichend sind,
  - (e) ob aufgrund wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit eine pauschale Honorarkürzung nach § 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V vorzunehmen ist.

- (6) Leistungen, für die die Krankenkasse gemäß bundesmantelvertraglicher Regelung zuvor eine schriftliche Kostenzusage erteilt hat, unterliegen keiner nachträglichen Kürzung, ausgenommen sonstiger Schaden.

## § 15

### Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungsstelle. Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 Sozialgerichtsgesetzes.
- (2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses trifft alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören insbesondere:
- (a) Die Festsetzung der Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern, sowie ggf. die Beauftragung eines zahnärztlichen Beraters.
  - (b) Die Ladung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses sowie des beteiligten Vertragszahnarztes mit einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist der beteiligte Vertragszahnarzt in der Ladung darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeausschuss auch in seiner Abwesenheit entscheiden kann.
  - (c) Die formelle Vorbereitung der Verhandlungen. Hierzu gehört die Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten sowie die Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen an die Beteiligten und die Aufforderung zur Stellungnahme.
  - (d) Die Leitung der Sitzungen.

Er wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von der Prüfungsstelle unterstützt.

- (4) Der Beschwerdeausschuss verhandelt in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet nach geheimer Beratung unter Ausschluss der Beteiligten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Kann eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, wird nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. In diesem Fall müssen mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Bei Fehlen eines Vertreters der Zahnärzte oder der Krankenkassen sind die Vertreter der Zahnärzte oder Krankenkassen nur in gleicher Zahl stimmberechtigt. Die Herstellung der Parität erfolgt durch Losverfahren.
- (6) Der Beschluss des Beschwerdeausschusses ist vom Vorsitzenden schriftlich abzufassen, zu begründen und zu unterzeichnen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.
- (7) Über jede Sitzung des Beschwerdeausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Für das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gelten § 13 Abs. 2 und § 14 dieser Vereinbarung entsprechend, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## § 16

### Sonstiger Schaden

- (1) Die Prüfungseinrichtungen haben auf Antrag einer Krankenkasse auch den sonstigen Schaden im Einzelfall festzustellen, den der Zahnarzt infolge schuldhafter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten verursacht hat.

- (2) Zum sonstigen Schaden rechnen nicht:
- sachliche und rechnerische Unrichtigkeit,
  - Unwirtschaftlichkeit,
  - Behandlungsfälle im Zusammenhang mit der Behauptung mangelhaften Zahnersatzes, die der Zuständigkeit des Prothetikausschusses oder des Vorstandes der KZVN zugewiesen sind,
  - Behandlungsfälle nach Ablauf der gemäß § 137 Abs. 4 SGB V vereinbarten Dauer der Gewährleistung.
- (3) Der Antrag auf Feststellung eines sonstigen Schadens ist zu begründen und muss bei der Prüfungsstelle innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf des Ordnungsquartals bzw. des Abrechnungsquartals, welches Veranlassung für den Antrag gegeben hat, eingegangen sein. Sind seit der Pflichtverletzung des Vertragszahnarztes mehr als vier Jahre vergangen, ist ein Antrag auf Schadensfestsetzung ausgeschlossen. Ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn der vermutete Schaden 50 € nicht übersteigt.
- (4) Vor der Entscheidung der Prüfungsstelle ist dem Vertragsarzt Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats zu den Behauptungen Stellung zu nehmen.
- (5) Ergibt sich für die Prüfungseinrichtungen bei der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ein Hinweis auf einen Schaden nach Abs. 1, informieren sie die beteiligten Krankenkassen und die KZVN.

#### § 17

#### Ergebnis des Prüfverfahrens

Die Prüfeinrichtungen setzen in Abhängigkeit von den Prüfergebnissen ggf. eine Honorarkürzung oder einen Regress fest. Die KZVN zieht die festgesetzten Beträge von den Vertragszahnärzten ein. Die „Vereinbarung über den Einzug und Verbleib von Honorarkürzungen, Ordnungsregressen und Sonstigen Schäden aus Beschlüssen über die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V“ regelt das Weitere und ist Anlage 2 zu diesem Vertrag.

#### § 18

#### Sachliche und rechnerische Beanstandungen

Stellen die Prüfeinrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit rechnerische und sachliche Fehler der Abrechnung fest, so geben sie die Abrechnung an die KZVN zur Überprüfung zurück. Ist ein Fehler für das Prüfverfahren von Bedeutung, wird das Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren bis zum Abschluss der Überprüfung ausgesetzt. Das Ergebnis der Überprüfung wird seitens der KZVN den Prüfeinrichtungen mitgeteilt.

#### § 19

#### Entschädigung

- (1) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses und sein Stellvertreter haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung -WiPrüfVO- und auf Reisekosten nach § 2 Abs. 2 WiPrüfVO. Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Die „Vereinbarung zur Entschädigung für die Vorsitzenden des Prüfungs- und Beschwerdeausschusses und deren Stellvertreter gemäß § 106 Abs. 4a SGB V in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung vom 05.01.2004“ ist Anlage 3 zu diesem Vertrag.
- (2) Der Anspruch der übrigen Mitglieder des Beschwerdeausschusses richtet sich gegen die bestellende Körperschaft.
- (3) Der Anspruch der Mitglieder des Auswahlausschusses nach § 8 richtet sich gegen die bestellende Körperschaft.

- (4) Wenn der Leiter der Prüfungsstelle ein Mitglied des zahnmedizinischen Beratungsgremiums mit der Aufgabe nach § 13 Abs. 3 Satz 2 oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ein Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied des Beschwerdeausschusses, ein Mitglied des zahnmedizinischen Beratungsgremiums oder einen niedergelassenen Zahnarzt mit Praxissitz in Niedersachsen mit der Aufgabe nach § 14 Abs. 4 beauftragt, werden die Kosten nach § 106 Abs. 4a Satz 7 SGB V hälftig geteilt. Die Berechnung richtet sich nach der „Reise- und Sitzungskostenordnung für Ehrenamtsträger der KZVN“, die in der Fassung vom 01.12.2005 Anlage 4 zu diesem Vertrag ist.
- (5) Wenn in Einzelfällen die Hinzuziehung juristischen Sachverständigen erforderlich ist, werden die entstehenden Kosten nach § 106 Abs. 4a Satz 7 SGB V hälftig geteilt.

## § 20 Kosten

- (1) Die mit der Tätigkeit der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses verbundenen Kosten (einschließlich des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und seines Stellvertreters) tragen die KZVN und die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen sowie die Ersatzkassen, vertreten durch ihren Bevollmächtigten, nach § 106 Abs. 4a Satz 7 SGB V je zur Hälfte.
- (2) Die Kosten für die Tätigkeit der Mitglieder des Auswahlausschusses und des Beschwerdeausschusses tragen jeweils die entsendenden Stellen.

## § 21 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle ab dem 01.01.2009 eingeleiteten Prüfverfahren, auch wenn sie Zeiträume vor dem 01.01.2009 betreffen.
- (2) Die „Vereinbarung zu § 8 Ziffer 2 über die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V vom 03.03.1998“ gilt für die Prüfung nach Durchschnittswerten weiter. Ergänzend zu diesen Statistiken wird die sog. „Altersstrukturstatistik“ aller Vertragszahnärzte in Niedersachsen der Prüfungsstelle übermittelt. Die KZVN stellt diese statistischen Unterlagen der Prüfungsstelle unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die KZVN verpflichtet sich, die vorgenannten statistischen Unterlagen an Veränderungen des BEMA so rechtzeitig anzupassen, dass eine Verzögerung in der Durchführung der Prüfverfahren nicht eintritt. Kosten werden hierfür nicht berechnet.
- (4) Die statistischen Unterlagen sind der Prüfungsstelle von der KZVN elektronisch aufbereitet regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

## § 22 Salvatorische Klausel


Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart wesentlich war, dass ihr ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen.


§ 23  
Inkrafttreten und Vertragsdauer


- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die „Übergangsvereinbarung über die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V“ vom 15.01.2008 wird ab dem 01.01.2009 aufgehoben.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Hannover, den \_\_\_\_\_

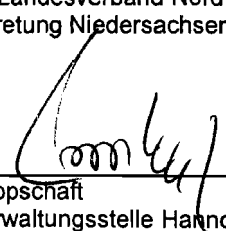
  
\_\_\_\_\_  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen


  
\_\_\_\_\_  
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen  
- Landesdirektion Hannover -

  
\_\_\_\_\_  
BKK – Landesverband  
Niedersachsen-Bremen

  
\_\_\_\_\_  
IKK-Landesverband Nord  
Vertretung Niedersachsen

*i.A.*   
\_\_\_\_\_  
Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Niedersachsen-Bremen

  
\_\_\_\_\_  
Knappschaft  
- Verwaltungsstelle Hannover -

  
\_\_\_\_\_  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg (VdAK),  
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Niedersachsen

## Anlagen

### Anlage 1

Vereinbarung über die Bereitstellung von statistischen und zahnarztbezogenen Daten und Unterlagen an die Geschäftsstelle Wirtschaftlichkeitsprüfung Zahnärzte Niedersachsen

### Anlage 2

Vereinbarung über den Einzug und Verbleib von Honorarkürzungen, Verordnungsregressen und Sonstigen Schäden aus Beschlüssen über die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V

### Anlage 3

Vereinbarung zur Entschädigung für die Vorsitzenden des Prüfungs- und Beschwerdeausschusses und deren Stellvertreter gemäß § 106 Abs. 4a SGB V in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung vom 05.01.2004

### Anlage 4

Reise- und Sitzungskostenordnung für Ehrenamtsträger der KZVN in der Fassung vom 01.12.2005

### Anlage 5

Geschäftsordnung für die gemeinsame Prüfungsstelle gemäß § 106 Abs. 4 SGB V

### Anlage 6

Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss ab 01.01.2008 (Organisation)

### Anlage 7

Protokollnotizen

### Anlage 8

Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses